

23.1.3 Gerichtskostengesetz (GKG)

Vom 18.06.1878 (RGBl. S. 141), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)

§ 2 Kostenfreiheit

(...)

(3) Sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt. Landesrechtliche Vorschriften, die für diese Verfahren in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, bleiben unberührt.

(4) Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen finden bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung. Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit bleiben unberührt.

(...)